

## **Eckpunkte einer Neuregelung der Entlastung aus der steuerlichen Berücksichtigung persönlicher Aufwendungen**

### **Ziel der Neureglung:**

Steuerlich berücksichtigungsfähige **persönliche Aufwendungen** umfassen Spenden, Zuwendungen an politische Parteien, gezahlte Kirchensteuer, Kinderfreibeträge, Alleinerziehendenentlastungsbetrag, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen, Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Haftpflichtversicherungen, außergewöhnliche Belastungen, Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, Sonderabschreibung privat genutzter Gebäude u. a..

Solche Aufwendungen dienen nicht der Erzielung von Einkünften. Sie sind – aus sozial- und lenkungspolitischen Gründen - bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens als Abzüge erlaubt. Wegen der Progression des Steuertarifs steigt die Entlastung bei gleichem Abzugsbetrag mit der Höhe des Einkommens, was von vielen Bürgern nicht als gerecht empfunden wird.

Im Falle der vorzuschlagenden **Standardisierung der Entlastung** wird die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass eine Gutschrift von der Steuerschuld abzugsfähig ist. Für alle Steuerpflichtigen ergibt sich diese Gutschrift durch Anwendung eines gleichen Prozentsatzes auf den Gesamtbetrag der persönlichen Aufwendungen. Standardisiert in diesem Sinne ist derzeit die Entlastung aus:

- 1) persönlichen Aufwendungen zur Sicherung des Existenzminimums in Höhe des Grundfreibetrags, was faktisch zur Folge hat, dass alle Steuerpflichtigen in Höhe des Eingangssteuersatzes von 14 % entlastet werden - der für alle gleiche Steuervorteil beträgt  $(0,14 \times 8130 \text{ €}) = 1138,20 \text{ €}$ ;
- 2) Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen;
- 3) Zuwendungen an politische Parteien.

### **Mögliche Einwendungen gegen eine Standardisierung der Entlastung aus persönlichen Aufwendungen:**

- 1) Nur der Abzug der persönlichen Aufwendungen entspreche einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.  
Nein: Grundlage und Anlass der Einkommensbesteuerung ist das durch Erwerbstätigkeiten erworbene Einkommen. Alle hierzu getätigten Ausgaben müssen von den Erwerbseinnahmen abzugsfähig sein. Mit der Versteuerung dieses Erwerbseinkommens nach dem Tarif ergibt sich eine Belastung der damit vorliegenden Leistungsfähigkeit.

Es steht dem Gesetzgeber frei, die mit der tariflichen Steuer erfolgende Belastung aus sozialpolitischen und lenkungspolitischen Gründen abzumildern. Objektive Gründe dafür, dass diese Entlastung mit der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens steigen muss, gibt es nicht. Demgegenüber würde die vorgeschlagene gleiche Entlastung bei gleichem Aufwand der mehrheitlichen Vorstellung über eine gerechte Steuerentlastung in unserer Gesellschaft am besten entsprechen.

- 2) Die Standardisierung des Steuervorteils aus persönlichen Aufwendungen sei verfassungswidrig.

Nein: Wenn die Vorteile aus dem Ansatz einzelner - vor allem das Existenzminimum betreffender - Aufwendungen standardisiert werden, wäre dies ein Verstoß gegen das Prinzip der Gleichbehandlung. Diesem wird mit der standardisierten Entlastung aus dem Grundfreibetrag des Steuerpflichtigen einerseits und der einkommensabhängigen Entlastung aus dem Abzug von Kinderfreibeträgen sowie anderen existentiellen Ausgaben andererseits nicht entsprochen. Wenn durch eine neue Systematisierung des Einkommensteuerrechts geregelt wäre, dass die prozentuale Entlastung aus allen persönlichen Aufwendungen (einschließlich des Grundfreibetrags) für alle Steuerpflichtigen gleich hoch wäre, dürfte dies zweifelsohne verfassungsgemäß sein.

### **Senkung bzw. Erhöhung der individuell zu zahlenden Einkommensteuer nach Einführung standardisierter Entlastungen aus persönlichen Aufwendungen:**

Beträgt der Gesamtbetrag der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen PAW und der Entlastungssatz z.B. 25 %, dann kann jeder Steuerpflichtige von seiner tariflichen Steuerschuld eine Gutschrift in Höhe von  $0,25 \times PAW$  abziehen. Diese Gutschrift tritt an die Stelle des Vorteils aus dem bisherigen Abzugs bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Der Steuertarif wird auf das Einkommen vor Abzug persönlicher Aufwendungen angewendet.

Alle Steuerpflichtigen, deren Grenzsteuersatz bei dieser Neuregelung 25 % und weniger beträgt, werden durch die Verrechnung der Steuergutschrift mit der tariflichen Einkommensteuer entlastet. In Abhängigkeit von der Höhe des Betrages PAW sinkt die Entlastung für Steuerpflichtige, deren Grenzsteuersatz 25 % übersteigt - bis dies schließlich in eine Mehrbelastung umschlägt.

Wie die Forscher vom Institut IZA ermittelt haben, ergäbe sich bei der Einkommensteuer aus der Neuregelung insgesamt ein Mehraufkommen von fast 40 Mrd. Euro.

### **Verwendung der höheren Einnahmen aus der Einkommensteuer für eine Senkung des Einkommensteuertarifs im unteren bis mittleren Tarifbereich:**

Die Standardisierung der Entlastung aus dem Ansatz persönlicher Aufwendungen allein würde von der Mehrheit der Bevölkerung als bloße Steuererhöhung verstanden werden und deshalb keine Akzeptanz finden. Eine andere Beurteilung ergäbe sich, wenn mit der Standardisierung zugleich eine Absenkung des Tarifs für untere bis mittlere Einkommen erfolgte. Bei dem derzeitigen Formeltarif müsste der Grundfreibetrag angehoben und die erste Tarifzone abgeflacht verlängert, evtl. sogar abgeschafft werden.

Der bessere Weg wäre, den Grundfreibetrag anzuheben und dann eine Erhöhung des Grenzsteuersatzes in Stufen nach einer längeren ersten Proportionalzone festzulegen.

Aus Gründen einer höheren Lasttransparenz könnte man erwägen, den oberen Grenzsteuersatz inkl. Soli von  $(1,055 \times 42\% =)$  44,31 % auf 45 % und den ‚Reichensteuersatz‘ inkl. Soli von  $(1,055 \times 45\% =)$  47,5 % auf 50 % anzuheben.

Insgesamt wären der neue Tarif und die Höhe des Entlastungssatzes so zu wählen, dass die Umverteilung von Einkommen Akzeptanz finden kann und die Haushalte der Gebietskörperschaften für eine solche Reform keine Mittel zur Verfügung stellen müssen.